

Absender:

Stadt Bad Nenndorf
-Steueramt-
Rodenberger Allee 13
31542 Bad Nenndorf

Kassenzeichen: 20/3031000

Steueranmeldung für den Kalendermonat _____ 202 _____

zur Besteuerung gemäß § 5 der Spielgerätesteuersatzung der Stadt Bad Nenndorf vom 17.02.2016.

Steuerschuldner gemäß § 3 der Satzung:

Name/Firma _____

Geschäftsführer _____

Anschrift _____

Aufstellort _____

Telefon _____

Fax _____

Email _____

Die Steuererklärung erfolgt:

1) für den Spieleinsatz (Lesestreifen = Saldo 2) gemäß § 6 Absatz 1 bei den in der Anlage 1 aufgeführten Geräten (Einzelnachweis ist unbedingt erforderlich.)

2) nach Anzahl und Dauer der Aufstellung gemäß § 6 Absatz 2 bei den in der Anlage 2 aufgeführten Geräten

Gilt für in Spielhallen aufgestellte Geräte

Spielgeräteart	Anzahl	Einspielergebnis in €	Prozentsatz	Steuersatz in €	Steuer in €
Geräte mit Gewinnmöglichkeit in Spielhallen			13 %		
Geräte ohne Gewinnmöglichkeiten in Spielhallen				22 €	
Geräte, Gewalt, Krieg				300 €	
Elektronische Bildschirmgeräte				11 €	
Musikautomaten				11 €	

Gilt für nicht in Spielhallen aufgestellte Geräte

Spielgeräteart	Anzahl	Einspielergebnis in €	Prozentsatz	Steuersatz in €	Steuer in €
Geräte mit Gewinnmöglichkeit nicht in Spielhallen			13 %		
Geräte ohne Gewinnmöglichkeit nicht in Spielhallen				11 €	
Geräte, Gewalt, Krieg				300 €	
Elektronische Bildschirmgeräte				11 €	
Musikautomaten				11 €	
				insgesamt zu zahlen	

Ich (Wir) versicher(n)e, dass ich (wir) die vorstehenden Angaben wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe(n). Mir (uns) ist bekannt, dass ein förmlicher Steuerbescheid nur bei abweichender Steuerfestsetzung durch die Stadt Bad Nenndorf erteilt wird.

Die unbeanstandete Entgegennahme dieser Steuermeldung durch die Stadt Bad Nenndorf gilt als formloser Steuerbescheid. Die Steueranmeldung steht einer Steuerfestsetzung unter Vorbehalt der Nachprüfung gleich (§ 8 Spielgerätesteuersatzung).

Ort, Datum

Unterschrift

Rechtsgrundlage:

Satzung der Stadt Bad Nenndorf über die Erhebung einer Spielgerätesteuer für das Benutzen von Spiel- und Geschicklichkeitsapparaten und -automaten vom 17.02.2016.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Die widerspruchslose Annahme dieser Anmeldung durch die Stadt Bad Nenndorf gilt als formloser Steuerbescheid (Heranziehung). Bitte beachten Sie, dass insoweit kein gesonderter Steuerbescheid und keine weitere Zahlungsaufforderung erteilt werden.

Gegen diese Heranziehung zur Spielgerätesteuer kann innerhalb eines Monats beim Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover, Klage erhoben werden (§ 74 der Verwaltungsgerichtsordnung). Die Frist zur Einlegung der Klage beginnt mit dem Tag des Eingangs dieser Steueranmeldung bei der Stadt Bad Nenndorf. Die Klage hat gemäß § 80 Absatz 2 Nr. 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) keine aufschiebende Wirkung.

Wichtig

Sofern dieser Bescheid auf Tatsachen oder Sachverhalten beruht, die Ihrer Meinung nach nicht richtig sind, sollten Sie vor Klageerhebung zur Klarstellung möglichst kurzfristig Kontakt zur Stadt Bad Nenndorf, Steueramt, zwecks Überprüfung aufnehmen.

Die Klagefrist bleibt jedoch von dieser Prüfung unberührt.

Hinweis

Beachten Sie bitte, dass die vollständig ausgefüllte und unterschriebene Anmeldung spätestens bis zum 10. Tag nach Ablauf des Kalendermonats (Steermeldezeitraum) bei der Stadt Bad Nenndorf eingegangen sein muss!

Zahlen Sie bitte den errechneten Steuerbetrag bis zum 10.Tag nach Ablauf des Kalendermonats, für den die Steuer angemeldet wurde, **unter Angabe Ihres Kassenzzeichens** an die Samtgemeindekasse Nenndorf auf eines der folgenden Konten.

Bank	IBAN BIC
Sparkasse Schaumburg	DE90 2555 1480 0550 2005 21 NOLADE21SHG
Volksbank in Schaumburg eG	DE73 2559 1413 7310 7417 00 GENODEF1BCK

Säumniszuschläge und Zwangsvollstreckung

Bei nicht pünktlicher Zahlung hat der/die Steuerpflichtige Säumniszuschläge und Mahngebühren zu entrichten und die Kosten der Zwangsvollstreckung zu tragen.